

# RS Vwgh 1995/9/27 92/13/0261

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.09.1995

## Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

### Norm

EStG 1972 §34;

### Rechtssatz

Die Hingabe eines Heiratsguts fällt erst in jenem Zeitpunkt (Kalenderjahr) zwangsläufig an, in dem sich für den Abgabepflichtigen die zwingende Notwendigkeit ergibt, für die als außergewöhnliche Belastung angesprochenen Kosten zur Anschaffung (Herstellung) von Wohnung und Einrichtungsgegenständen aufzukommen; solcherart besteht die Zwangsläufigkeit zur vorzeitigen Hingabe eines Heiratsguts nicht, solange die Verpflichtung zur Bezahlung der Aufwendungen betreffend die Wohnung bzw die Einrichtungsgegenstände nicht entstanden ist (Hinweis E 21.10.1986, 86/14/0023, 0024).

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1992130261.X05

### Im RIS seit

20.11.2000

### Zuletzt aktualisiert am

14.03.2012

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)